

RS UVS Niederösterreich 2001/02/13 Senat-MI-00-457

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.2001

Rechtssatz

Die Eheschließung mit einer Person, die ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat, rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass auch der anderer Ehepartner seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet begründet hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at